sammenzufassen. Dabei sind von dem Staatssekretariat für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik die Bedürfnisse der Versorgung zu berücksichtigen. Diese Pläne sind jeweils fünf Wochen vor Quartalsbeginn der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10

Für die Rohholz- und die holzchemische Industrie sowie für die Bauwirtschaft werden die erforderlichen Regelungen in einer besonderen Instruktion getroffen.

§ 11

Alle Betriebe und Unternehmungen sind nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission verpflichtet, über ihre Produktion Bericht zu erstatten.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche "Plankommission Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

L e u s c h n e r Staatssekretär

Instruktion

zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rindenund Harzgewinnung (Forstwirtschaft).

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünf jahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung der §§ 3 und 6 dieses Gesetzes für den Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung in der Forstwirtschaft bestimmt:

Der Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung beinhaltet die Aufgaben

- a) des Holzeinschlages,
- b) der Holzabfuhr,
- c) der Harz- und Gerbrindengewinnung,
- d) der Aufforstung.

§ 2

Für die Durchführung der im Plan festgelegten Aufgaben sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik für die Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung sowie die Aufforstung,
- b) für die Erfüllung des Holzabfuhrplanes die Deutsche Handelszentrale Holz im Aufträge des Staatssekretariats für Materialversorgung,
- c) die Landesregierungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- (1) Die im § 1 genannten Pläne gelten für Staatswald (im Eigentum der Länder), für Kommunal-, Körperschafts- und Privatwald (mit Ausnahme von Bauernwald der Alt- und Neubauern), sofern dieser im Einzelbesitz die Fläche von 5 ha nicht übersteigt.

- (2) Als Bauernwald gilt auch derjenige Wald, der sich im Privatbesitz von Personen befindet (Handwerkern u. a.), die außer dem Wald noch über landwirtschaftlichen Besitz in eigener Nutzung verfügen.
- § 4

 (1) Der Derbholzeinschlagplan ist ein Maximalplan und ist für den Einschlag unbedingt verbindlich. Für eine Überschreitung ist die Genehmigung
 der Staatlichen Plankommission erforderlich.
- (2) Die Erfüllung des im IV. Quartal 1951 durchzuführenden Holzeinschlages erfolgt gemäß Abschnitt I Ziffer 5 Buchst, a der Anweisung vom
- 19. Juni 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (GBl. S. 506) als Produktionsvorlauf für das Jahr 1952.
- (3) Das als Produktionsvorlauf für das Jahr 1952 eingeschlagene Holz ist ebenso wie der übrige Holzeinschlag des Jahres 1952 mit schwarzer Farbe zu numerieren.
- (4) Es ist verboten, das zufolge Abs. 3 schwarz numerierte Holz auf Bewirtschaftungsmittel des Jahres 1951 der Deutschen Handelszentrale Holz abzugeben, zu übernehmen, zu bearbeiten oder zu verarbeiten
- (1) Der Holzabfuhrplan ist so zu erfüllen, daß bis zum 31. Mai 1951 diejenigen Hölzer, die im Vorlauf für das Jahr 1951 und im I. Quartal 1951 eingeschlagen werden, aus dem Walde abgefahren werden.
- (2) Die Gesamterfüllung des Holzabfuhrplanes für das Jahr 1951 hat bis zum 31. Dezember 1951 zu erfolgen.

Die im § 1 genannten Pläne enthalten Quartalsziele; sofern sie überschritten werden, sind sie zwischen den Quartalen auszu gleichen.

Der Aufforstungsplan wie auch der Plan der Harzund Gerbrindengewinnung sind Minimalpläne. Es ist mit allen Mitteln seine Erfüllung bzw. Übererfüllung anzustreben.

§ 8

Die nach § 2 dieser Instruktion für die Durchführung der im Plan festgelegten Aufgaben verantwortlichen Dienststellen sind verpflichtet, nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission Bericht zu erstatten.

Verstöße gegen die Verpflichtung zur Holzabfuhr sind nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) zur Bestrafung zu bringen.

§ 10

Diese Instruktion tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden L e u s c h n e r Staatssekretär